



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 8

Freitag, 12. Juni 2009

49. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Zweckverband Sparkasse Landshut; Änderung der
Verbandssatzung

S. 71

Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt
und Landkreis); Änderung der Verbandssatzung

S. 72

Geschäftsstellenzweckverband Aitrachtal-, Buch-
berg-, Irlbach- und Spitzberggruppe; Haushalts-
satzung für das Haushaltsjahr 2009

S. 72

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt
und Land; Haushaltssatzung für das Haushalts-
jahr 2009

S. 74

Kommunalverwaltung

Zweckverband Sparkasse Landshut; Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 15. Mai 2009, Nr. 12-1462.101-30

Der Zweckverband Sparkasse Landshut hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. April 2009 seine Satzung geändert.

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 15. Mai 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverband Sparkasse Landshut“ vom 27. April 2009

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse Landshut vom 19. März 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2008, durch Beschluss der Verbandsversamm-

lung vom 30. Juni 2008 Nr. 39 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

- § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.

- § 10 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

§ 10 Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

3. § 13 Abs. 1 Buchstabe c, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

- c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 27. April 2009
ZWECKVERBAND SPARKASSE LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis); Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 27. Mai 2009, Nr. 12-1444.305-16

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. April 2009 seine Verbandssatzung geändert.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird nachstehend die Änderungssatzung bekannt gemacht.

Landshut, 27. Mai 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weinl
Regierungsvizepräsidentin

Änderungssatzung

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) erlässt folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (RABI Nr. 10/2004 S. 74 bis 79) sowie der Bekanntmachung vom 11. Januar 2008 (RABI Nr. 2/2008 S. 21):

§ 1

§ 24 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Zugleich wird über die Entlastung Beschluss gefasst.

§ 2

§ 24 Abs. 6 wird neu gefasst:

Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung und die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten sind der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 3

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Landshut, 29. April 2009
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN LANDSHUT
(STADT UND LANDKREIS)

Hans Rampf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 20 der Verbandssatzung vom 26. August 1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.564.750 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	7.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**(1) Betriebskostenumlage**

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage netto	1.275.450 €
Umsatzsteuer aus der Netto-Betriebskosten- und Investitionsumlage und aus den sonstigen steuerpflichtigen Einnahmen des Zweckverbandes (19 %)	246.700 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres. Die Kosten des technischen Personals, ausgenommen der Wassermeister, werden nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme erstattet.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf netto festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. 7.500 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 der Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage prozentual nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2009 liegt vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 6. Mai 2009
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH-
UND SPITZBERGGRUPPE

Krä
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
für das Wirtschaftsjahr 2009**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	15.757.000 €
und in den Aufwendungen mit	11.881.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	3.860.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2009 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere-Passauer-Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 8. Mai 2009
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender